

4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von“. — **Konkordat.** Der bischöfliche Sig von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sig erhoben. . . . Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg . . . als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt. — Seine Königliche Majestät werden . . . einige Klöster der geistlichen Orden . . . herstellen lassen. — Seine Heiligkeit werden . . . Seiner Majestät dem Könige . . . auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischoflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen. . . . Denselben wird seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. — Die Erzbischofe und Bischofe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue . . . ablegen. — **Edikt für die Protestanten.** Das oberste Episcopat . . . soll künftig durch ein selbständiges Ober-Conistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. — Statt der bisherigen General-Decanate sollen drei Conistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis¹⁾, zu Speyer, errichtet werden.

„Nie erschien“, sagt Heigel, „das Königtum ehrwürdiger, als da Max Joseph, von seinen Kindern und den Kronbeamten begleitet, in die Versammlung der Stände trat und jene freiwillig übernommenen Pflichten des Monarchen gegen seine Untertanen beschwor.“ Schon vorher hatte Kronprinz Ludwig die feierliche Erklärung abgegeben, daß er die Verfassung „als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkenne“.

Naturgemäß wurde die Konstitution in der Folgezeit vielfach abgeändert und ergänzt²⁾.

Verfassungsänderungen. 1. Zeit Ludwigs I. (1834): Die Bekenner der . . . griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. — Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civil-Liste betr.

2. Zeit Maximilians II. (1848): Das nach . . . der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird . . . auch den Ständen des Reichs eingeräumt. — Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. — Das „Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.“ verfügte u. a., daß die Abgeordneten nicht mehr nach Ständen, sondern nach Wahlbezirken gewählt werden sollten. — Das „Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels“ hebt die gleichnamige 3. Beilage zur Verf. auf und bestimmt u. a.: Über Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. — Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von

1) 1818 vereinigten sich die pälzischen Lutheraner und Reformierten zu einer unierten Kirche.

2) Betr. der Verfassung des Deutschen Reiches vgl. Abschn. 42.